

Kanzlei
Ruckenbrod
Viktoriastrasse 8
68165 Mannheim



Mandanten- Informationsbrief

zum
10. Dezember 2014

Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel
3. Darlehen zwischen Angehörigen
4. Abgeltungsteuer
5. Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen
6. Körperschaftsteuerliche Organschaft
7. Verbilligte Wohnraumüberlassung
8. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
9. Altenleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze
10. Steuerbegünstigung nach § 35a EStG für Dienst- und Handwerkerleistungen
11. Antragsveranlagungen für das Jahr 2010
12. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
13. Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31.3.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen
14. Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von edlen und unedlen Metallen
15. Fahrtenbuch
16. Offenlegung von Jahresabschlüssen
17. Die neuen GoBD
18. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
19. Aussonderung von Unterlagen
20. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 €
21. Steuersätze 2010 - 2014
22. Sachbezugswerte 2015
23. Sozialversicherung ab 2015
24. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2014/2015 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren.

Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

Der Gesetzgeber wird zum Jahreswechsel mehrere Gesetzesänderungen durch das sogenannte Zollkodexanpassungsgesetz, welches vereinfacht auch als Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) bezeichnet wird, vornehmen.

Der Bundestag hat das Gesetz am 04. Dezember nach dritter Lesung verabschiedet, die abschließende Beratung des Bundesrates ist für den 19. Dezember vorgesehen. Nachfolgend stellen wir Ihnen einige wichtige beabsichtigte gesetzliche Neuregelungen vor, deren Verabschiedung derzeit als „so gut wie sicher“ erscheint.

a) Steuerfreie Leistungen durch Arbeitgeber

Ab dem Jahr 2015 soll durch § 3 Nr. 34a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Änderung zur besseren Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf geschaffen werden. Die Regelung sieht vor, dass Leistungen des Arbeitgebers, die dieser zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sind. Solche Leistungen sollen unbegrenzt steuerfrei erbracht werden können, wenn diese durch den Arbeitgeber an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt geleistet werden. Welche Beratungsleistungen jedoch konkret unter diese Neuregelungen fallen sollen lässt das Gesetz offen.

Praktisch bedeutender dürfte jedoch eine weitere in diesem Zusammenhang erfolgte Steuerbegünstigung sein: Der Arbeitgeber kann hiernach Leistungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuerfrei erbringen, auch wenn diese im Privathaushalt des Arbeitnehmers erfolgt. Voraussetzung ist jedoch dass diese Betreuung sich aus zwingenden beruflichen Gründen ergibt. In jedem Fall dürften hierunter Betreuungskosten bei einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers fallen. Aber auch bei hoher Arbeitsbelastung z. B. im Rahmen einer Projektarbeit sollten hierdurch notwendige Betreuungsaufwendungen in den Genuss der Neuregelung kommen.

b) Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2013 entschieden, dass bei Betriebsveranstaltungen eines Arbeitgebers nur solche Vorteile als geldwerter Vorteil dem Arbeitnehmer zufließen können, welche von den Teilnehmern auch unmittelbar konsumiert werden konnten. Kosten für die Gestaltung des Rahmenprogramms führen daher grundsätzlich nicht zu Arbeitslohn – daher seien diese Kosten auch nicht bei der Prüfung der 110 €-Freigrenze beim Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Bisher ist diese Freigrenze eine Verwaltungsanweisung, welche auf einer älteren Rechtsprechung des BFH beruht, nicht im Gesetz geregelt. Da es sich um eine Freigrenze handelt sind bei Überschreiten des Betrags von 110 € der komplette Vorteil des Arbeitnehmers aus der Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu erfassen. Ab dem Jahr 2015 wird die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen erstmals ausdrücklich geregelt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah noch eine Anhebung der Freigrenze auf

150 € aber gleichzeitig entgegen der Rechtsprechung des BFH einen Einbezug aller dem Arbeitgeber entstehenden Kosten in die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers vor.

In der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung bleibt es zwar bei der Einbeziehung aller Kosten des Arbeitgebers – allerdings bestimmt das Gesetz nun ausdrücklich einen Freibetrag i. H. v. 110 € je Arbeitnehmer. D. h. zukünftig kommt es nicht mehr auf ein Übersteigen dieses Betrages an, sondern ein Betrag i.H.v. 110 € geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers aus einer Betriebsveranstaltung gelten bei diesem immer als steuerfrei.

c) Anrechnung ausländischer Steuern

Die bisherige gesetzliche Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) sieht eine Verhältnisrechnung dergestalt vor, dass die ausländischen Einkünfte zur Summe aller (inländischen und ausländischen) Einkünfte ins Verhältnis gebracht werden. Diese prozentuale Aufteilung der Einkünfte zur Ermittlung eines Anrechnungshöchstbetrages auf ausländische Steuern verstieß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, da hierbei Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie der steuerliche Grundfreibetrag unberücksichtigt blieben.

Die Neuregelung sieht daher eine Anwendung des Durchschnittsteuersatz aus dem zu versteuernden Einkommen auf die ausländischen Einkünfte zur Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags ab dem Jahr 2015 vor. Insbesondere bei geringen inländischen Einkünfte dürfte dies zu einem geringeren Anrechnungsvolumen als bei der Einbeziehung von Abzügen wie z. B. Sonderausgaben und Freibeträgen im Nenner der „alten“ Vergleichsrechnung führen. Für das Jahr 2014 gilt jedoch noch diese günstigere

Berechnung nach den Grundsätzen der Entscheidung des EuGH.

d) Ausweitung des Teileinkünfteverfahrens

Mit einer gesetzlichen Änderung des § 3c Abs. 2 EStG wird eine Auffassung der Finanzverwaltung wieder zum Leben erweckt, welcher der BFH mit mehreren Urteilen aus den Jahren 2012 und 2013 eine deutliche Abfuhr erteilt hatte. Das irritierende an dieser Neuregelung ist, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung des BFH offiziell anerkannt hatte und in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahr 2013 entsprechend niederlegte. Die Gesetzänderung kann daher als klassische „Rolle rückwärts“ beschrieben werden.

Konkret geht es um die Versagung von 60 % des Betriebsausgabenabzugs in den Fällen von Darlehensverlusten oder der un- oder teilentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft. Betroffen sind jedoch nur solche Steuerpflichtigen, die ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen halten und zu mehr als 25% unmittelbar oder mittelbar an dieser Gesellschaft beteiligt sind. Damit erfasst diese Regelung insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, Fälle der klassischen Betriebsaufspaltung.

In Fällen in denen die Forderung eines mindestens zu 25% beteiligten Gesellschafters gegenüber der Kapitalgesellschaft im Wert gemindert oder bereits wertlos ist besteht noch im Jahr 2014 Handlungsbedarf. In diesen Fällen kann noch in 2014 durch einen Forderungsverzicht (ggf. unter Besserungsabrede) des Gesellschafters eine vollständige Geltendmachung als Betriebsausgaben erreicht werden.

Ab dem Jahr 2015 wäre der mit dem Forderungsausfall entstehende betriebliche Aufwand beim Gesellschafter nur zu 60% steuerlich berücksichtigungsfähig.

e) Basisversorgung

Die Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung im Alter von 20.000 € wird an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Dieser beträgt derzeit 21.987 €. Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf noch eine Anhebung des Höchstbetrags auf 24.000 € vor.

3. Darlehen zwischen Angehörigen

Ursprünglich ging die Finanzverwaltung davon aus, dass Vergleichsmaßstab auch bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblichen Vertragsgestaltungen sind. Dies setzte insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden **und**
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend gesichert ist.

Mit Schreiben vom 29. April 2014 hat die Finanzverwaltung ihre strenge Auffassung aufgegeben und wendet nunmehr die Grundsätze einer Entscheidung des BFH vom 22. Oktober 2013 auf Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen an. Hiernach sind zur Bestimmung der Fremdüblichkeit bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen auch die Interessen des Darlehensgebers an einer gut verzinsten Geldanlage zu berücksichtigen.

4. Abgeltungsteuer

Das Gesetz sieht vor, dass der gesonderte Tarif der Abgeltungsteuer i. H. v. 25 % keine Anwendung auf Kapitalerträge findet, die aus Darlehensverhältnissen stammen, in denen Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit beim Schuldner der Kapitalerträge ein Betriebs-

ausgaben- oder Werbungskostenabzug bei der Ermittlung inländischer Einkünfte stattfindet.

Der BFH hat sich im Jahr 2014 in mehreren bahnbrechenden Entscheidungen mit dem Begriff der „nahe stehenden Person“ i. S. d. gesetzlichen Regelung zur Abgeltungsteuer auseinandergesetzt. Nach Auffassung des BFH reicht ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein solches Näheverhältnis zu begründen.

Nach den Entscheidungen des BFH dürfte somit nur noch in Ausnahmefällen der Abgeltungsteuertarif bei Darlehen zwischen Familienangehörigen **nicht** zur Anwendung gelangen. D. h. auch wenn z. B. der Sohn ein Darlehen des Vaters erhält und die hierfür aufgewandten Zinsen im Rahmen seiner Einkünfte als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend macht, kann der Vater die Zinseinnahmen mit dem günstigen Tarif der Abgeltungsteuer versteuern. Dies gilt nach dem BFH ausdrücklich auch in den Fällen, in denen aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

5. Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen

Zinsen auf Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung (AO) können nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Demgegenüber führen Zinsen auf Steuererstattungen gem. § 233a AO beim Gläubiger zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen ist eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber

steuerpflichtig sind. Von daher führt diese Regelung zwar zu einer Ungleichbehandlung, diese ist aber als gesetzeskonform einzustufen.

Nach einer neuen Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 04. Februar 2014 erkennt auch die Finanzverwaltung an, dass die Regelung in Einzelfällen zu einem sachlich unbilligen Ergebnis führen kann, wenn sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Aus Billigkeitsgründen sind daher die Erstattungszinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen einzubeziehen, soweit diesen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Dieses soll jedoch nur gelten, soweit die Erstattungszinsen und die Nachforderungszinsen für denselben Betrag und denselben Zeitraum berechnet werden.

Diese Billigkeitsregelung wird durch die Finanzämter jedoch nur auf Antrag gewährt. Ein automatisiertes Verfahren, welches entsprechende Erstattungs- und Nachzahlungszinsen von vornherein zur Verrechnung führt, wird durch die Finanzämter nicht durchgeführt.

6. Körperschaftsteuerliche Organschaft

Bereits im Jahr 2013 wurde der dynamische Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (AktG) im Gewinnabführungsvertrag in den § 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) aufgenommen. Dieser sogenannte dynamische Verweis muss seit dem 26. Februar 2013 in sämtlichen neu abgeschlossenen oder geänderten Gewinnabführungsverträgen aufgenommen werden. Altverträge waren nicht zwingend anzupassen, wenn diese den steuerlichen Vorschriften

des § 17 KStG bis zur Geltung dieser Neuregelung entsprachen.

Für solche Altverträge, die jedoch auch schon vor Inkrafttreten der Neuregelung nicht den Vorgaben des § 17 KStG a. F. entsprachen, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor: Hiernach wird es nicht beanstandet, wenn in diese Verträge bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 ein entsprechender dynamischer Verweis aufgenommen wird und eine Verlustübernahme in der Vergangenheit tatsächlich erfolgt ist. Auch für die Vergangenheit werden dann solche Gewinnabführungsverträge steuerlich voll anerkannt.

Ältere Gewinnabführungsverträge die daher den Vorgaben des § 17 KStG a.F. nicht entsprechen – in der Regel fehlt ein Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG – können daher noch bis zum 31. Dezember 2014 von der „Steueramnestie“ durch Aufnahme eines dynamischen Verweises Gebrauch machen, wenn die Organschaft in der Vergangenheit tatsächlich gelebt wurde.

7. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher zu empfehlen jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

8. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese Vorauszahlungen in 2014 können in

den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an.

Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

9. Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte der Sozialversicherungs-entgeltverordnung geschätzt wird.

Für die Jahre 2010 – 2014 ergeben sich für die unbaren Altenteilsleistungen folgen Werte:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2009	2.520	560	3.080	5.040	1.120	6.160
2010	2.580	574	3.154	5.160	1.148	6.308
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	609	3.357	5.496	1.218	6.714

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente oder dauernde Last berücksichtigt werden.

Quelle:

Werte 2010 – 2013: Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 21. Februar 2013

Werte 2014: Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen vom 22. Januar 2014

10. Steuerbegünstigung nach § 35a EStG für Dienst- und Handwerkerleistungen

§ 35a Abs. 4 EStG sieht als Voraussetzung der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen die Erbringung „in einem...Haushalt des Steuerpflichtigen“ vor. Die Finanzverwaltung legt diesen Wortlaut eng aus und verlangt, dass die Leistung in der privaten Wohnung bzw. dem Haus nebst Zubehöräumen und Garten des Steuerpflichtigen erbracht wird. Dienste außerhalb der Grundstücksgrenzen sind hiernach nicht begünstigt.

a) Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Mit Urteil vom 20. März 2014 hat der BFH entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigt sein kann.

Wesentlich ist für den BFH, dass es sich um eine Dienstleistung für den Haushalt handelt – also nicht in diesem. Es muss sich hierbei allerdings um Tätigkeiten handeln, welche ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht des BFH regelmäßig

gegeben, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von Gehwegen und öffentlichen Straßen verpflichtet ist. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung sind entsprechende, in Anspruch genommene Dienstleistungen daher in vollem Umfang nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigt.

b) Aufwendungen für einen Hausanschluss

In einem weiteren Urteil vom 12 März 2014 sah der BFH in einem Hausanschluss eine notwendige Voraussetzung eines Haushalts. Konsequenterweise zähle daher ein Hausanschluss, auch soweit er im öffentlichen Straßenraum verläuft, zum „Haushalt“ i. S. von § 35a EStG. Im Urteilsfall wurde die bisherige Wasserversorgung durch einen eigenen Brunnen und die Entsorgung über eine Grube durch den vom zuständigen Zweckverband ausgeführten Anschluss an zentrale Anlagen der Trinkwasserversorgung der Abwasserentsorgung ersetzt. Die Aufwendungen hierfür erkannte der BFH als begünstigte Handwerkerleistung an.

c) Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistung ab 2014

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehört die Tätigkeit eines Gutachters weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen i. S. d. § 35a EStG. Der BFH hat zu dieser Frage bislang noch nicht geurteilt, ein Verfahren ist jedoch aktuell anhängig.

Folgende Aufwendungen sind nach Auffassung des Finanzamtes daher nicht nach § 35a EStG begünstigt:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen,
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau,
- andere technische Prüfdienste.

Diese Aussagen gelten leider auch, soweit diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden.

Dies bedeutet, dass Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers weiterhin als Handwerkerleistung begünstigt sind. Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie eine Feuerstättenschau sind ab dem Veranlagungszeitraum 2014 als nicht mehr nach § 35a EStG begünstigte Arbeiten einzustufen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 können die Aufwendungen für den Schornsteinfeger nur noch berücksichtigt werden, wenn sich die auf die begünstigten Arbeiten entfallenden Kosten aus der Rechnung ergeben.

d) Hinweise

Auch Dienstleistungen, welche jenseits der Grundstücksgrenzen geleistet werden, können eine haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung i. S. d. § 35a EStG darstellen. Insbesondere aktuelle Betriebskostenabrechnungen sollten hier einer eingehenden Prüfung dahingehend unterzogen werden, ob auch z. B. Wegereinigungskosten etc. gesondert ausgewiesen wurden.

Als Gegenfinanzierung einer beabsichtigten steuerliche Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen soll die Bundesregierung jedoch eine Streichung der Steuervergünstigung nach § 35a EStG für Handwerkerleistungen unter einem Betrag von 300 € planen. Ob eine solche Regelung bereits im laufenden Jahr 2015 in Kraft treten könnte ist derzeit ungewiss.

11. Antragsveranlagungen für das Jahr 2010

Durch eine freiwillig abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 können Sie die Lohnsteuer auf die Einkommenssteuer anrechnen lassen und eine Einkommensteuererstattung bekommen.

Dies ist möglich, wenn Sie im Jahr 2010 als Alleinstehender nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nach Steuerklasse I dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben oder wenn Sie als Ehegatten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und beide nach der Steuerklasse IV dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wenn Sie vom Finanzamt keine Aufforderung erhalten haben und wenn Sie keine weiteren Einkünfte, Lohnersatzleistungen oder sonstige Leistungen, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen von mehr als 410 € bezogen haben.

Diese freiwillige Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 muss spätestens am 31. Dezember 2014 beim zuständigen Finanzamt eingehen.

In diesen Fällen muss das Finanzamt die Veranlagung durchführen und die zu viel entrichtete Lohnsteuer wird zurückerstattet.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie von der vorstehenden Problematik betroffen sind, um die weitere Vorgehensweise mit uns zu besprechen.

12. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

a) Grundproblem

Werden Photovoltaikanlagen, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, angeschafft oder hergestellt, dann stellen sich verschiedene Fragen:

- Inwieweit soll der Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden?
- Wann muss die Zuordnungentscheidung fallen?
- Wie muss die Zuordnungentscheidung dokumentiert werden?

- Muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bekannt gegeben werden?
- Was geschieht, wenn keine oder verspätete Zuordnungsentscheidungen getroffen werden?

b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, wird der Selbstverbrauch nicht mehr gesondert vergütet. Soweit der erzeugte Strom für die eigengenutzte Wohnung verbraucht wird, liegt ertragsteuerlich eine Entnahme und umsatzsteuerlich eine gleichgestellte Lieferung vor.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme ab 1. April 2012) um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt. Dies wirft erhebliche Probleme beim Vorsteuerabzug auf.

c) Die Zuordnungsentscheidung

Beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 %, kann der Unternehmer in vollem Umfang sein Wahlrecht ausüben. Dabei gibt es für die Zuordnung der Photovoltaikanlage folgende Varianten:

- voll zuordnen
- voll nicht zuordnen
- Zuordnung soweit unternehmerisch genutzt.

Dient eine Photovoltaikanlage zu weniger als 10% unternehmerischen Zwecken, liegt nach deutscher Rechtsauffassung zwingend ein „Konsumgut“ vor. Eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist nicht möglich.

d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung und Mitteilung an die Finanzbehörde

Ob eine volle Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen sinnvoll ist, bedarf immer einer Einzelwürdigung und Einzelfallentscheidung. Diese Zuordnungsentscheidung muss dabei der

Finanzbehörde wirksam und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dabei hat die „schriftliche Erklärung“ an das Finanzamt in einem zeitlichen Rahmen vom Beginn der Herstellung/Anschaffung bis spätestens zur rechtzeitigen Abgabe entweder einer USt-Voranmeldung oder bei der Umsatzsteuerjahreserklärung zu erfolgen. Dabei ist die USt-Jahreserklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

e) Vorsteuerabzug nach erfolgter Zuordnung

Wurde die Photovoltaikanlage voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist die insgesamt damit zusammenhängende Vorsteuer den kompletten Regelungen der §§ 14 u. 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu unterwerfen. Für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer sind nunmehr folgende Kriterien zu beachten:

- Vorsteuer-Abzug, soweit Verwendung ohne Ausschlussumsätze,
- Vorsteuer-Abzug, soweit nichtunternehmerische Nutzung, aber Besteuerung des Selbstverbrauchs (gleichgestellte Lieferung),
- kein Vorsteuer-Abzug soweit Verwendung mit Ausschlussumsätzen (bestimmte steuerfreie Umsätze).

Wurde die Zuordnungsentscheidung nicht bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres (nach der Anschaffung/Herstellung der gemischt genutzten Anlage) getroffen, dann wird unterstellt, dass eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht gewollt war. Dadurch scheidet der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung/Herstellung der Photovoltaikanlage.

f) Blockheizkraftwerke

Die vorgenannten Regelungen geltend entsprechend bei der Anschaffung bzw. Herstellung von Blockheizkraftwerken.

13. Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen

a) Einkommensteuer

Bei dem Selbstverbrauch des Stroms handelt es sich um einen Gegenstandsentnahme. Die Entnahme ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu bewerten.

Die Ermittlung des Entnahmewertes des selbst verbrauchten Stroms kann nach folgenden Methoden erfolgen:

- Anteilige Herstellungskosten
- Wiederbeschaffungswert des Versorgers, der das Objekt beliefert gemindert um einen kalkulatorischen Gewinnaufschlag
- Pauschale von 0,20 € netto je kWh

Der niedrigste Wert ist als Entnahme anzusetzen. Dies ist der sog. Teilwertgedanke. Denn ein sog. gedachter Erwerber des Betriebs würde nicht den Wiederbeschaffungswert sondern den günstigsten Wert für das Umlaufvermögen bezahlen.

Eine Entnahme muss angesetzt werden, da auch 100 % der Kosten der Anlage als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

b) Umsatzsteuer - Grundsatz

Die Ausführungen unterstellen, dass die Anlage zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde und dass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung zu 100 % erfolgte.

Der Selbstverbrauch des Stroms stellt umsatzsteuerlich eine Nutzung der Anlage dar und ist nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG mit den Wiederbeschaffungskosten (Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand) anzusetzen. Der Ansatz der Kosten ist im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht möglich.

c) Umsatzsteuer-Übergangsregelung

Durch die Finanzverwaltung wurde mit Schreiben des BMF vom 19. September 2014 bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung des privaten Selbstverbrauchs eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

Danach kann der private Selbstverbrauch bei Entnahmen bis 31. Dezember 2014 wie folgt bewertet werden:

- Individueller Wiederbeschaffungswert
oder
- Selbstkosten (umsatzsteuerliche Herstellungskosten)

Beachten Sie bitte bei den Selbstkosten, dass dieser Wert bei der Umsatzsteuer erheblich von dem einkommensteuerlichen Wert abweichen kann.

Ab 1. Januar 2015 muss für Zwecke der Umsatzsteuer aber zwingend der tatsächliche individuelle Strombezugswert (inkl. Grundgebühr) angesetzt werden.

Auf die einkommensteuerliche Bewertung hat das Schreiben vom 19. September 2014 keinerlei Auswirkung. Hier gelten weiterhin die Ausführungen unter dem Buchstaben a).

d) Zuordnungsentscheidung

Für den Steuerpflichtigen kann es sinnvoll sein, die Photovoltaikanlage nicht vollständig, sondern nur anteilig dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Die Zuordnung könnte z. B. nur in Höhe der Lieferungen an Dritte (ohne Selbstverbrauch) erfolgen.

Dies vermeidet eine überhöhte Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG.

Auch zu der schwierigen Thematik „Photovoltaikanlagen“ beraten wir Sie gerne.

14. Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von edlen und unedlen Metallen

Bei ab dem 1. Oktober 2014 ausgeführten Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist.

Zwingend hat dann der leistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der zum Entgelt netto keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Zudem ist in die Rechnung der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 hat das BMF jedoch geregelt, dass für nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführte Lieferungen es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden ist, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Zudem sieht der Gesetzentwurf des JStG 2015 (s.o.) vor, dass eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG ab dem 01. Januar 2015 nur noch dann eintreten soll, wenn die Rechnungssumme mindestens 5.000 € beträgt. Maßgeblich soll dabei das Entgelt im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs sein, wobei nachträgliche Entgeltminderungen unberücksichtigt bleiben sollen.

15. Fahrtenbuch

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, zumindest die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - o Reisezweck
 - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z. B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat die Oberfinanzdirektion

Rheinland mit Kurzinformation vom 18. Februar 2013 Stellung genommen:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z. B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Unterjähriger Wechsel der Methode

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. März 2014 die Auffassung des Finanzamts bestätigt.

Auch nach Ansicht des BFH lässt sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen. Ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode ist daher auch nach Auffassung des BFH nicht möglich.

Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

16. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bei Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 müssen die offenlegungspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31. Dezember 2014 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 100 €. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen

Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

17. Die neuen GoBD

Mit BMF-Schreiben vom 14. November 2014 wurden die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben.

Dieses BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

In dem BMF-Schreiben wird eine Vielzahl von bekannten Regelungen zusammengefasst. Allerdings ergeben sich dadurch ab 2015 auch einige Verschärfungen. So wird u. a. auch Stellung genommen zum Zugriff auf Kostenstellen. Die Kostenstellen unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Datenzugriff, soweit sie zur Erläuterung steuerlicher Sachverhalte benötigt werden.

Zur Erfüllung der Belegfunktionen sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Papierbeleg erforderlich. Fehlt die Kontierung, hat ein Steuerpflichtiger durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind.

Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen. In dem BMF-Schreiben wird auch umfassend zur Frage Stellung genommen, welche Inhalte ein solcher Beleg enthalten muss. Und viele weitere Punkte.

Insgesamt umfasst das BMF-Schreiben in der Original-Version 38 DIN-A4-Seiten.

18. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 AO ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens.
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens.
- Je nach Bewertungsverfahren:
 - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
 - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
 - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

19. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2015 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d. h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB, § 147 Abs. 3 AO und § 41 Abs. 1 EStG niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2003 wurden im November 2004 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt. Die Aufbewahrungsfrist für die o. g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden.

Dies ist das Jahr 2004. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2004 und endet mit Ablauf des Jahres 2014. Die Unterlagen für 2003 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2014 ausgesondert werden.

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z. B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauer-
verträge handelt, z. B. Mietverträge,
die auch für die nachfolgenden Jahre
gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist
der nachfolgenden Jahre)

- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z. B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs.
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen.
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig. Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14b Abs. 1 UStG hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o. g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder

- in Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D. h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweisspflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1. August 2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

20. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 €

a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2013 ab 2014 die Aufbewahrungspflicht greift.

b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

21. Steuersätze 2010 – 2014

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2010-2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €

22. Sachbezugswerte 2015

Zum 1. Januar 2015 werden die Sachbezugswerte angepasst.

a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2014 und 2015 (monatlich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2014	Sachbezugswert 2015
Verpflegung insgesamt	229 €	229 €
Frühstück	49 €	49 €
Mittagessen	90 €	90 €
Abendessen	90 €	90 €
Unterkunft	221 €	223 €

b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2014 und 2015 (täglich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2014	Sachbezugswert 2015
Verpflegung insgesamt	7,63 €	7,63 €
Frühstück	1,63 €	1,63 €
Mittagessen	3,00 €	3,00 €
Abendessen	3,00 €	3,00 €
Unterkunft	7,37 €	7,43 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

23. Sozialversicherung ab 2015

a) Beitragssätze 2015

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Gesetzliche Krankenversicherung	1000 (allgemein)	15,5 %*
Gesetzliche Krankenversicherung	3000 (ermäßigt)	14,9 %*
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	0010	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,15 %
Pflegeversicherung	0001	2,35 %
Pflegeversicherung Kinderlose	0001	2,6 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

*Einschließlich des vom Versicherten allein zu tragenden Anteils i. H. von 0,9 %.

b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 201

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.050 €	72.600 €	5.200 €	62.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.450 €	89.400 €	6.350 €	76.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.050 €	72.600 €	5.200 €	62.400 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.575 €	54.900 €	4.575 €	54.900 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.125 €	49.500 €	4.125 €	49.500 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.835 €*	34.020 €*	2.415 €	28.980 €

*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

24. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.